

ARL Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft LAG Bayern |  
ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V. | BYAK Bayerische Architektenkammer |  
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau | Bayerischer Landesverband für Gartenbau und  
Landespflege e. V. | Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. | Bioland Landesverband  
Bayern e.V. | BDA Bund Deutscher Architektinnen und Architekten LV Bayern e.V. |  
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V. | BN BUND Naturschutz in Bayern e.V. |  
CIPRA Deutschland e.V. | DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V.  
Landesgruppe Bayern | DVL Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. |  
Energie- und Klimaallianz Forchheim e.V. | forum1.5 Mittelfranken e.V. i.G. |  
KLJB Katholische Landjugendbewegung Bayern | KLB Katholische Landvolkbewegung Bayern |  
Münchner Forum e.V. | VBI Verband Beratender Ingenieure LV Bayern e.V. |  
VFB Verband Freier Berufe in Bayern e.V. | VfN Verein für Nachhaltigkeit e.V. | SRL Vereinigung für  
Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V. RG Bayern | Mitwirkende Professuren der TU München

## Plädoyer für einen Neustart

**Gemeinsame Stellungnahme der Initiativen „Wege zu einem besseren LEP“ und  
„Offener Appell für ein zukunftsfestes Bayern“ zur Teilfortschreibung des LEP 2022**

*Die Klimakrise, die Energiewende, Ressourcenknappheiten und gesellschaftliche Veränderungsprozesse stellen die Landesentwicklung vor massive und drängende Herausforderungen – gerade auch vor dem Hintergrund der sich verändernden weltpolitischen Lage und ihrer vielfältigen räumlichen Auswirkungen.*

*Wir stellen fest, dass das Landesentwicklungsprogramm (LEP) mitsamt der nun vorliegenden zweiten Teilfortschreibung trotz durchaus positiver Ansätze immer noch weit hinter den damit einhergehenden Erfordernissen einer zukunftsfesten, d.h. zielführenden, klimaneutralen und gerechten Landesentwicklung zurückbleibt.*

*Deshalb fordern wir ein deutlich höheres Ambitionsniveau und mehr Verbindlichkeit der Ziele der Raumordnung bereits in dieser Teilfortschreibung. Parallel fordern wir einen grundlegenden, systemischen Neustart der Landes- und Regionalplanung in Bayern ein. In einem offenen, partizipativen Prozess müssen die Leitlinien eines zukünftigen LEP ausgehend von der regionalen Ebene konkretisiert und in einem zukunftsorientierten Raumbild für Bayern integriert werden. Nur so kann das LEP im Zusammenwirken mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz zu einem wesentlichen Gestaltungsinstrument für eine klimagerechte und gleichwertige Entwicklung in Stadt und Land werden. Dabei hat die Stärkung der Regionalplanung und ihrer Umsetzung eine strategische Bedeutung.*

## 1. Wovon gehen wir aus?

Klimakrise, Artensterben und steigender Ressourcenverbrauch zeigen uns unsere planetaren Grenzen und die Gefährdung unserer Lebensgrundlagen auf. **Gerechtigkeitsfragen** zwischen Generationen und Regionen bedürfen einer Lösung. Dies alles verlangt **mit höchster Dringlichkeit** eine **grundlegende Transformation** von Raumentwicklung und Landnutzung. Bayern muss im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die Geschwindigkeit und das Ambitionsniveau zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals – SDG*) insgesamt erhöhen.<sup>1</sup>

Die große Dringlichkeit, der Klimakatastrophe und dem Artensterben entgegenzuwirken, die durch den **aktuellen IPCC-Bericht**<sup>2</sup> nochmals deutlich unterstrichen wird, erfordert einen strikten Zeitplan in Kombination mit verbindlichen Zielen. Mit dem **Pariser Klimaschutzabkommen** und den **Selbstverpflichtungen der Bayerischen Staatsregierung** (maximaler Flächenverbrauch von fünf Hektar pro Tag bis 2030; Klimaneutralität bis 2040) sind die Rahmenbedingungen klar definiert. Den Analysen des SRU (2020)<sup>3</sup> folgend bedeutet dies im Bereich der Klimapolitik, den **Restbudget-Ansatz** zur Grundlage zu machen und zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens eine **lineare Reduktion der Treibhausgasemissionen** bis zur kompletten Dekarbonisierung spätestens bis 2035 als **verbindliche Zielsetzung der Landesentwicklung** festzuschreiben und zusätzlich Strategien für den Erhalt und die Ausweitung von natürlichen Treibhausgassenken zu entwickeln. Darüber hinaus müssen die Ressourceninanspruchnahme insgesamt auf ein Zehntel des heutigen Niveaus reduziert und umfangreich natürliche Lebensräume wiedergewonnen werden. Daraus folgt u.E., dass Klimaschutz/Klimaanpassung und die Sicherung der Biodiversität als **unverrückbare ökologische Leitplanken** in allen Fachbelangen des LEP eine **übergeordnete Priorität** haben müssen.

Die hierzu notwendige Transformation kann nur in einem **Gemeinschaftswerk** aller gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure gelingen. Das breite Bündnis „Wege zu einem besseren LEP für Bayern“<sup>4</sup> und die Initiative „Offener Appell für ein zukunftsfestes Bayern“ mit einer Vielzahl von Fachverbänden verschiedenster Fachrichtungen, mit Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaften, mehreren Fachakademien und Kammern repräsentieren auf eindrückliche Weise die breite Basis unserer Gesellschaft und einen interdisziplinären fachlichen Ansatz. Ihre Mitglieder sind dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand verpflichtet. Sie sehen sich in der Verantwortung, für eine grundlegende, systemische **Neuorientierung der Landes- und Regionalplanung in Bayern** einzutreten, die beispielgebende innovative Wirkungen über die Grenzen Bayerns entfaltet.

Bereits das **Memorandum „Das bessere LEP für Bayern“ (2018)**<sup>5</sup> legt deutlich dar, wie der bisher praktizierte Ansatz, einzelne Handlungsfelder additiv zu regeln, überwunden und neue Prozesse in Gang gesetzt werden können. Alle Politikbereiche, alle Flächenansprüche gilt es so in ein umfassendes, **landschaftsbasiertes räumliches Konzept** zu integrieren und regionsspezifisch zu

<sup>1</sup> Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) 2017, (Weiterentwicklung 2021) auf Grundlage der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (2015) mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/nachhaltigkeitsstrategie-2021-1873560>

<sup>2</sup> Siehe <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/>

<sup>3</sup> Vgl. SRU - Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hg.) (2020): Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa.

[https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01\\_Umweltgutachten/2016\\_2020/2020\\_Umweltgutachten\\_Entschlossene\\_Umweltpolitik.html](https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.html)

<sup>4</sup> Siehe dazu <https://www.besseres-lep-bayern.de/>

<sup>5</sup> Vgl.: <https://www.besseres-lep-bayern.de/memorandum>

konkretisieren. Hierzu sind **weitreichende Grundsätze und verbindliche Ziele** der Raumordnung bezüglich Klimaschutz und -anpassung, Flächenschutz und Flächensparen, Biodiversitätsschutz, um nur einige zu nennen, unerlässlich.

Qualifizierte, groß angelegte Gutachten und aktuelle Positionen aus der Mitte der Zivilgesellschaft unterstützen die Argumente unserer Stellungnahme und sind unverzichtbar in der Abwägung für die endgültige Ausformulierung eines LEP neuen Typs. Der Abschlussbericht der **Enquetekommission „Gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern“ (2018)**<sup>6</sup> betont ebenso die Notwendigkeit strategischen, übergreifenden Handelns mit klaren Zielsetzungen in einem transformativen Prozess, gibt Handlungsempfehlungen und stellt dabei stets die regionalen Entwicklungspotenziale heraus.

Das Hauptgutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderung WGBU (2020) „**Landwende im Anthropozän**“ sieht im integrierten Landschaftsansatz den entscheidenden Weg, „**Mehrgewinnstrategien**“ zu verfolgen<sup>7</sup>.

Die aktuellen Vorgaben des Bundes z. B. hinsichtlich Flächen für erneuerbare Energien im Koalitionsvertrag 2021<sup>8</sup> und das **Eckpunktepapier des BMWI zum Ausbau der Photovoltaik (2022)**<sup>9</sup> und nicht zuletzt die aktuellen, bis vor Kurzem noch unvorstellbaren geopolitischen Entwicklungen mit einem Krieg in Europa erfordern klare Rahmenbedingungen und schnell wirksame Strategien für eine von Kernkraft, Kohle, Öl und Erdgas unabhängige, **sichere und klimaneutrale Energieversorgung** und die **Ausschöpfung von Einsparpotenzialen**.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bisher weder der „**Offene Appell**“ vom 16. Juni 2020 an die Bayerische Staatsregierung mit dem Vorschlag zu einem Runden Tisch, noch der darauf basierende „**6-Punkte-Plan**“<sup>10</sup> vom 16. Juni 2021, der die wesentlichen Handlungsfelder für eine Transformationsstrategie herausstellt, von der Staatsregierung aufgegriffen und bei der Konzeption der Teilfortschreibung berücksichtigt wurden.

Dies erstaunt umso mehr, als unsere Anliegen mittlerweile zum Teil sogar von dem durch die Oberste Landesplanungsbehörde initiierten „**Young Planers-Workshop**“<sup>11</sup> aufgegriffen wurden. Die Teams entwickeln neue Beteiligungsformen, identifizieren Regionalplanung als entscheidende Planungsebene, fordern den Freiraumschutz unbedingt weiterzuentwickeln, postulieren ein nutzerbasiertes „**Mobilitäts- und Verkehrsinfrastrukturkonzept**“ und fordern die Einbeziehung des Ökosystemleistungsansatzes in die Landesplanung.

---

<sup>6</sup> Abschlussbericht Enquetekommission „Gleichwertige Lebensbedingungen“ (2018)

[https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet\\_Dokumente/Sonstiges\\_P/EK\\_Lebensverhaeltnis\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_P/EK_Lebensverhaeltnis_Abschlussbericht.pdf)

<sup>7</sup> WGBU-Hauptgutachten „Landwende im Anthropozän“ (2020)

[https://www.wbgu.de/fileadmin/user\\_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2020/pdf/WBGU\\_HG2020\\_ZF.pdf](https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2020/pdf/WBGU_HG2020_ZF.pdf)

<sup>8</sup> Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>

<sup>9</sup> Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL: Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz (2022) [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-ausbau-photovoltaik-freiflaechenanlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-ausbau-photovoltaik-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

<sup>10</sup> 6-Punkte-Plan für ein zukunftsfestes Bayern der Initiative 2021

[https://www.byak.de/data/pdfs/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen\\_2020/2021-06-16\\_6-Punkte-Plan.pdf](https://www.byak.de/data/pdfs/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_2020/2021-06-16_6-Punkte-Plan.pdf)

<sup>11</sup> Young Planners: Neue Beteiligungsansätze bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern [https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/publikationen/pdf/2022-02-23\\_Young\\_Planners.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/2022-02-23_Young_Planners.pdf)

## 2. Stärken und Schwächen des LEP-Entwurfs – Ergänzungs- und Änderungsbedarf

### 2.1 Positive Ansätze – aber noch kein Paradigmenwechsel

Der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms greift insbesondere im Leitbild und einigen Begründungstexten einzelne Argumente und Begriffe aus dem **Memorandum** und dem **6-Punkte-Plan**<sup>12</sup> auf. So heißt es etwa auf den Seiten 4 und 5 zutreffend: *„Aus der Komplexität und den Wechselwirkungen dieser Themen resultiert ein besonderer Abstimmungsbedarf für die räumliche Ordnung und Entwicklung. Dieser kann nicht von einzelnen Kommunen oder Fachstellen für sich allein geleistet werden. Hier sind eine ganzheitliche Betrachtungsweise und ein übergeordnetes, koordiniertes Vorgehen für ganz Bayern gefragt. Mit dem Landesentwicklungsprogramm verfolgt der Freistaat das Ziel, zukunftssichere Weichen für die räumliche Entwicklung Bayerns zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden. [...] Bei der Bewältigung globaler Krisen und der Sicherung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge wird Bayern erfolgreich sein, wenn es über eine krisen- und zukunftsfeste Raumstruktur verfügt mit starken regionalen Versorgungsstrukturen, einer guten infrastrukturellen Ausstattung, effizienten und attraktiven Siedlungsstrukturen und einer intakten Umwelt.“* Das zeugt von einem gewachsenen Problembewusstsein und bestätigt unsere in Teil 1 dieser Stellungnahme zusammengefassten Positionen.

Es fehlt dem Entwurf jedoch insgesamt der gebotene **systemische Ansatz**. Für die Zukunft zentrale Prinzipien wie **Suffizienz**, **Beachtung planetarer Grenzen** (z.B. Endlichkeit von noch verfügbaren CO<sub>2</sub>- und Flächenbudgets) und **Qualitäten statt Quantitäten** werden zwar in den Begründungen zu 1.1 mehr oder weniger explizit angesprochen, aber ihre Konkretisierung in Form von Grundsätzen und v.a. Zielen der Raumordnung bleibt dahinter deutlich zurück. Das dem LEP noch immer zugrundeliegende, auf Ressourcenausbeutung, Umweltbelastung basierende und soziale Ungerechtigkeit fördernde **Wachstumsparadigma** steht in unauflösbarer Spannung zur **notwendigen großen Transformation** und führt zu zahlreichen Brüchen und unausgesprochenen bzw. unbewältigten Zielkonflikten.

Häufigere Hitzewellen, Starkregenereignisse und andere Naturkatastrophen, aber auch die aktuell unmittelbar spürbaren Folgen des unrechtmäßigen Angriffs auf die Ukraine für Energie- und Nahrungsmittelversorgung zeigen, dass die Aspekte der **Sicherheit und Resilienz** und damit raumbezogene Ziele der **Katastrophenvorsorge** stärker in Leitbild und Ziele des LEP einbezogen werden müssen. Hierzu wird insbesondere auf die Bedeutung des **UN-Sendai-Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge 2015-2030**<sup>13</sup> für die bayerische Landesentwicklung verwiesen.

Das Bekenntnis zum Verfassungsziel der **gleichwertigen Lebensverhältnisse** und damit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in benachteiligten Gebieten begrüßen wir. Auch das Aufgreifen des Aspekts der **räumlichen Gerechtigkeit** und der **territorialen Kohäsion** (vgl. 1.1.1 (B)) sowie des Tenors einiger Empfehlungen der hierzu in der letzten Legislaturperiode eingerichteten Enquete-Kommission im Kapitel 1.1 werden von uns ausdrücklich gewürdigt. Insbesondere die Betonung, dass räumliche Gerechtigkeit nicht im Sinne einer Mindestausstattung zu verstehen ist, halten wir für richtig. Allerdings sind hier nicht alle vier Dimensionen, sondern nur der

<sup>12</sup> Siehe <https://www.besseres-lep-bayern.de/>

<sup>13</sup> Vgl. [https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fremd-Publikationen/SENDAI/sendai-rahmenwerk-2015-2030.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fremd-Publikationen/SENDAI/sendai-rahmenwerk-2015-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Aspekt der **Teilhabe** abgebildet. Insgesamt muss das **Prinzip der Gerechtigkeit** zumindest im Leitbild noch deutlich besser verankert werden. Gleichzeitig bedauern wir, dass das Konzept der räumlichen Gerechtigkeit nicht auch in den Katalog der Grundsätze und Ziele Eingang gefunden hat. Es fehlt damit auch hier an einer konsequenten Umsetzung der beschriebenen Herausforderungen in verbindliche und praxistaugliche Regelungen. Den handlungsorientierten Empfehlungen der Enquetekommission wird damit nicht hinreichend Rechnung getragen. Eine **flächendeckend attraktive Infrastrukturausstattung und hohe Angebotsstandards** gehören aus unserer Sicht unbedingt in den Zielkatalog des LEP. Eine **relativierte Gleichwertigkeit „mit möglichst hoher Qualität“** wie in 1.1.1(Z) lehnen wir deshalb angesichts der bestehenden Ungleichheiten, der aktuellen und absehbaren Herausforderungen, aber auch wegen des in **Art. 3 Abs. 2 der Bayerischen der Verfassung**<sup>14</sup> verankerten Gebots nachdrücklich ab.

Im Sinne des Leitbildes zur Landesentwicklung Bayerns sind darüber hinaus **auch gleichwertige Umweltbedingungen** anzustreben, weil dies nicht nur eine wesentliche Gerechtigkeitsdimension für die heute in Bayern lebenden Menschen darstellt, sondern das Ziel räumlicher Gerechtigkeit auch auf nachfolgende Generationen überträgt. Alle Dimensionen räumlicher Gerechtigkeit sollten mit einer verbindlichen **Verpflichtung zum Abbau vorhandener Disparitäten sowie Schaffung nachhaltiger Resilienz** verbunden werden.

Einen positiven, konsequent weiter zu entwickelnden Ansatz sehen wir nicht zuletzt auch darin, dass der **Wert der Landschaft** und ein vielfältiges und attraktives **Landschaftsbild** als sichtbarer Ausdruck der „Landesnatur“ erkannt und im Leitbild als unverzichtbare Säule für Bayern angesprochen werden. Der **Schutz** der Landschaft und die **Wiederherstellung** einer strukturierten und ökologisch vielfältigen, artenreichen Kulturlandschaft sind wesentliche Handlungsfelder der Landesentwicklung. Wir betonen dabei, dass dieses Umweltqualitätsziel nach dem **Gleichwertigkeitsgrundsatz** für alle Teilräume gelten muss, für besonders schöne Gebiete wie für die normalen „Alltagslandschaften“, insbesondere auch für so genannte vorbelastete Räume. Vor dem Hintergrund des massiven Artensterbens und des anhaltend hohen Flächenverbrauchs erscheint die Bewertung, dass das vielfältige Landschaftsbild „weitgehend bewahrt“ werden konnte, jedoch als zu positiv und als geeignet, den tatsächlichen Handlungsbedarf zu verschleiern. Dieser liegt zudem nicht nur im Schutz, sondern in der **Transformation** zu einer weitestmöglichen Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien sowie in der behutsamen Einfügung neuer, multifunktionaler Landnutzungsformen und in der Neugestaltung von Landschaften in Bayern.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Landschaft für eine nachhaltige und klimagerechte Raumentwicklung ist es im Übrigen für uns unverständlich, dass das LEP auch mit dieser Fortschreibung immer noch nicht dem gesetzlich vorgeschrieben und nötigen **Landschaftsprogramm** mit konkreten raumbezogenen Ausführungen entspricht.

Im Leitbild fehlen in diesem Zusammenhang leider Aussagen zur identitätsprägenden Bedeutung der mit Natur und Kulturlandschaft symbiotisch verbundenen **regionaltypischen Baukultur** (historisch gewachsene Dorf- und Stadtstrukturen mit zahlreichen ortsbildprägenden historischen Bauten).

---

<sup>14</sup> Art.3 lautet: (1) Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl. (2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. **Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.**

Baukultur und Klimaschutz profitieren gleichermaßen davon, dass so viel **bestehende Bausubstanz** wie möglich **weiter genutzt** und ggf. intelligent an neue Anforderungen angepasst oder in neue Nutzungen überführt wird, anstatt ständig abzureißen und neu zu bauen oder in den Ortskernen Leerstand hinzunehmen und an den Ortsrändern die Flächenversiegelung weiterzutreiben.

## 2.2 Schwächen von Konzeption und Struktur des LEP-Entwurfs

Die im Leitbild formulierten durchaus gewichtigen Perspektiven einer **zukunftsfesten Landesplanung** können – wie der vorliegende Entwurf zeigt – nicht durch eine weitere Teilfortschreibung eingelöst werden. Diese erzeugt durch das Ausklammern wesentlicher Regelungsbereiche (wie etwa der zentralörtlichen Gliederung) Brüche und Lücken, die insgesamt zu einer mit jeder weiteren Teilfortschreibung zunehmenden Inkonsistenz des LEP führen. Wir sehen uns dadurch in der zuletzt auf dem von unserem Bündnis im April 2021 veranstalteten internationalen Kongress „**LEP für ein zukunftsfestes Bayern**“<sup>15</sup> geäußerten und eingehend begründeten Auffassung bestätigt, dass angesichts der großen und dringlichen Herausforderungen für die Landesentwicklung ein **kompletter Neustart** der Landes- und Regionalplanung in Bayern erforderlich ist.

Da der vorliegende Entwurf an der überkommenen sektoralen Gliederung nach Sachbereichen bzw. Ressorts festhält, fehlt schon methodisch jede Möglichkeit, quer zu den Ressorts verlaufende räumliche Strategien und Handlungskonzepte zu integrieren. Die Bewältigung der zunehmenden **Zielkonflikte und Flächenkonkurrenzen** wird dadurch erheblich erschwert oder unmöglich gemacht. Wir hatten nicht zuletzt aus diesem Grund bereits in unserem Memorandum gefordert, den textlichen Grundsätzen und Zielen **integrierte Raumbilder** auf Landes- bzw. regionaler Ebene vorzuschalten, ausgehend von den Qualitäten der bayerischen Kulturlandschaften und des baukulturellen Erbes. Nur so können Metaziele und komplexe räumliche Wechselwirkungen abgebildet und mehrdimensionale Strategien ermöglicht werden. Auf unserem bereits erwähnten Kongress hatten wir hierzu aus der internationalen Praxis das **Raumkonzept Schweiz** mit seinem eine sichere Nahrungsmittelversorgung einbeziehenden landschaftsbezogenen Ansatz und den zugehörigen intersektoralen, nach dem Gegenstromprinzip konzipierten Handlungs- und Förderprogrammen als besonders positives Beispiel gewürdigt.

## 2.3 Defizite bei Ambition und Regelungstiefe

Der vorliegende Entwurf leidet (wie schon das geltende LEP und seine Vorgängerversionen der letzten 15 Jahre) mit zunehmender Tendenz an einem erheblichen **Defizit an Ambition** (Regelungsbereitschaft) und **Regelungstiefe**. Auch wenn heute von der Staatsregierung die Prinzipien „**Deregulierung**“, „**Entbürokratisierung**“ und „**Kommunalisierung**“ nicht mehr so explizit wie vor einigen Jahren in den Vordergrund gestellt werden, scheint die darin zum Ausdruck kommende Selbstbeschränkung des Verordnungsgebers aber weiterhin prägend zu wirken. Das verwundert aus zwei Gründen: Erstens haben sich die Herausforderungen und Regelungsbedarfe durch die o.g. globalen Krisen erheblich verstärkt, Lösungen sind mit **größerer Dringlichkeit** als jemals zuvor gefordert. Zweitens sind auch unter dem Eindruck der Erfahrungen während der Pandemie sowohl in

---

<sup>15</sup> Siehe Dokumentation des Fachkongresses unter <https://www.byak.de/aktuelles/newsdetail/lep-fuer-ein-zukunftsfestes-bayern.html>

der Wirtschaft als auch bei Kommunen die Rufe nach **verbindlichen überörtlichen Regelungen**, die Planungssicherheit und Priorität von Gemeinwohlinteressen bieten, lauter geworden. In der vorliegenden Form bleibt das LEP hinter dem gesetzlichen Auftrag und seinen Möglichkeiten zurück, einen integrierenden Rahmen für eine generationen-, raum- und umweltgerechte Landesentwicklung zu schaffen. Es ist bedauerlich, dass als Ergebnis einer jahrzehntelangen Reduzierung des Anspruchs der Landesplanung bei Bürgerinnen und Bürgern die Zweifel an ihrer **Leitlinienkompetenz** zunehmen, bis hin zur Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit.

## 2.4 Unsere Forderungen zu einzelnen Regelungen

Der vorliegende Entwurf verfehlt in zahlreichen entscheidenden Regelungsbereichen durch die Beschränkung auf **Grundsätze** die für eine Umsetzung in der Praxis erforderliche Verbindlichkeit. Das ist umso bedauerlicher, als an zahlreichen Stellen die fachlich sehr sorgfältig formulierten Begründungen eher verbindlichen **Zielen der Raumordnung** entsprechen. Nachfolgend konkretisieren wir unbeschadet unserer grundsätzlichen Kritik an einer bloßen Teilfortschreibung unsere Forderungen exemplarisch für wesentliche Regelungsbereiche:

### Zu 1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

**1.1.1 (Z):** Die neu eingefügte Relativierung des Gleichwertigkeitsziels „mit möglichst hoher Qualität“ ist zu streichen (s.o. Kap. 2.1).

**1.1.3 (G)** bleibt hinsichtlich der Verminderung des Ressourcenverbrauchs hinter einem klaren Bekenntnis zur Suffizienz als Leitprinzip zukunftsfester Raumentwicklung zurück. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme ist die angesprochene Strategie der Mehrfachnutzung zu begrüßen, bedarf allerdings der Schärfung als **Ziel**.

**1.1.4** thematisiert zutreffend die Bedeutung von Resilienz für die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, diesbezüglich sollte ein **Ziel** formuliert werden.

### Zu 1.3 Klimawandel

**1.3.1 (G)** lässt die erforderlichen Verknüpfung mit den quantifizierten Sektorzielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und des zugehörigen Handlungsprogramms vermissen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen durch ein **Ziel** auf die Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet werden. Dies legt im Übrigen auch der Begründungstext nahe.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz in den Regionalplänen sollte in Form eines **Ziels** obligatorisch sein; sie sind in der einen oder anderen Form für alle Regionen erforderlich. Für den Klimaschutz muss von der Natur der Sache her gleiches gelten wie für die Anpassung an den Klimawandel, vgl.

**1.3.2 (Z).**

### Zu 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes

Die Aussagen zu einer eigenständigen Entwicklung ländlicher Räume und zur Bedeutung einer eigenständigen Wertschöpfung werden ausdrücklich begrüßt. Es darf nämlich nicht der Eindruck entstehen, dass ländliche Räume nur für die nicht mehr in den Verdichtungsräumen zu deckenden Bedarfe erhalten müssen (Wohnraum, Energieversorgung, Freizeitangebote usw.). Es braucht zudem angesichts der zu erwartenden Transformationslasten einen verbindlich geregelten fairen Ausgleich zwischen Stadt und Land und ein Leitbild, das insbesondere die Wirtschaftsstandorte neu bewertet. Gerade in der jetzigen Diskussion über eine Reduzierung der globalen Arbeitsteilung sind hier neue Überlegungen erforderlich.

In **2.2.5 (G)** fehlen insbesondere verbindliche Festlegungen zu den qualitativen und quantitativen Standards der Daseinsvorsorge in den Gemeinden des ländlichen Raums, nicht nur für zentrale Orte. Dazu ist ein entsprechendes **Ziel** zu formulieren.

Ähnlich wie schon bei den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf ist die neue Kategorie der „dünn besiedelten ländlichen Räume“ als räumlich zusammenhanglose Summe von Einzelgemeinden wenig sinnvoll, weil Versorgungslücken, die mit der Gebietskategorie adressiert werden, nicht an der Gemeindegrenze haltmachen. In diesem Zusammenhang muss auch der in Bayern beinahe flächendeckend festgelegte „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ kritisch überprüft werden.

### Zu 3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

Die unter 3.1.1 formulierten Grundsätze einer Integrierten Siedlungsentwicklung sind zu begrüßen. Der Vorrang von bestandsorientierten Strategien (Brachflächen- und Baulückennutzung, Nachverdichtung, Umbau/ Umnutzung un- oder mindergenutzter Gebäude sowie Anbau/Aufstockung) vor Flächenneuanspruchnahme und Neubau ist als **Ziel** zu formulieren. Jede Flächenneuanspruchnahme ist an verbindlich vorgegebene Qualitäten zu koppeln, um Baukultur und Landschaftskultur gleichermaßen zu entwickeln und zu sichern.

Zur Konkretisierung einer integrierten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung fehlen vor allem **regional bzw. kommunal heruntergebrochene, verbindliche Flächenbudgets**<sup>16</sup>, um eine Erreichung des Fünf-Hektar-Ziels bis 2030 sicherzustellen.<sup>17</sup> Im Zusammenhang damit müssen auch die Teilaspekte „Interkommunale Entwicklungskonzepte“ und „Bindung größerer Neuausweisungen an Standorte mit öffentlichem und privatem Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastrukturangebot“ konkretisiert und als **Ziele** ausgestaltet werden.

Die unter 3.1.2 (G) angesprochenen „regional oder interkommunal abgestimmten Mobilitätskonzepte“ und die Voraussetzung eines „leistungsfähigen Anschlusses an das öffentliche Verkehrsnetz“ sind u.E. zu konkretisieren und als **Ziel** verbindlich zu regeln. Ohne diese Voraussetzung ist eine über eine gewisse Eigenentwicklung hinausgehende Flächenneuanspruchnahme für Siedlungszwecke künftig nicht mehr vertretbar.

### Zu 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen prioritär vorhandene ungenutzte oder untergenutzte Bauten behutsam und ihren baukulturellen Werten und Qualitäten entsprechend für eine Weiter- oder Umnutzung ertüchtigt werden. Im zweiten Schritt sollen Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten in Form von Baulandreserven, Brachflächen und Möglichkeiten zur Nachverdichtung genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass dies behutsam und unter Wahrung der gewachsenen identitätsstiftenden Dorfstrukturen geschieht und bei allen Baumaßnahmen in den historischen Ortskernen ein besonders hoher Qualitätsanspruch an die architektonische Gestaltung besteht.

Der Vorrang von Bestandssanierung bzw. -umbau vor Neubau ist zudem ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und damit zum Klimaschutz. Für eine nachhaltige Weiternutzung von Bausubstanz und Flächen müssen auf kommunaler wie auf staatlicher Ebene die erforderlichen qualifizierten personellen Ressourcen bereitgestellt werden, um Gemeinden und Bürgerschaft angemessen und zielführend zu beraten.

Außerdem sollte sich die Staatsregierung um die Verbesserung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Baugebot/Innenentwicklungsmaßnahme; preislimitiertes Vorkaufsrecht etc.) einsetzen. Auch die Bayerische Bauordnung ist „umbaugerecht“ fortzuentwickeln, z.B. durch eine unter dem Aspekt der Kreislaufwirtschaft und der Einsparung grauer Energie qualifizierte Genehmigungspflicht für Gebäudeabbrüche und die Verpflichtung zur Dokumentation der eingesetzten Baumaterialien und ihrer Wiederverwendbarkeit in einem Materialkataster. Durch die flankierend zum LEP im Baurecht bzw. in Förderprogrammen verbesserten Rahmenbedingungen sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu veranlasst werden, ihre leerstehenden Altbauten entweder selbst umzunutzen und zu sanieren oder an Umbauwillige zu veräußern. Diese notwendige Veränderung der Rahmenbedingungen durch eine Kombination von lenkenden Auflagen und ökonomischen Anreizen sollte Erwähnung im LEP finden.

<sup>16</sup> Vgl. Initiative „Wege zum besseren LEP“: Flächensparen in Bayern. Eckpunktepapier zur Umsetzung des „Fünf-Hektar-Ziels“. München 2019. [https://www.besseres-lep-bayern.de/files/ugd/4dcf4d\\_da55dc97fafd44a99eb568ae9772e5c3.pdf](https://www.besseres-lep-bayern.de/files/ugd/4dcf4d_da55dc97fafd44a99eb568ae9772e5c3.pdf)

<sup>17</sup> Das fehlende Herunterbrechen auf Regions- und Gemeinde-Ebene im LEP steht bereits jetzt im Widerspruch zur EU Soil Strategy for 2030 (COM(2021) 699 final): „The EU should achieve no net land take by 2050, which will contribute to the net removals target of 2030. To do so, notably Member States should set by 2023 their own ambitious national, regional and local targets to reduce net land take by 2030 in order to make a measurable contribution to the EU target of 2050, and report on progress.“



In **3.2 (Z)** sollten Form und Inhalt der Nachweispflicht einer nicht möglichen Innenentwicklung nicht nur in der Begründung, sondern in der Zielformulierung selbst konkretisiert werden. Dazu gehören unbedingt Kriterien für eine ausreichende Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Grün- und Freiflächen i.S. einer „doppelten Innenentwicklung“. In der Begründung sollte auch auf die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung bestandsorientierter Strategien eingegangen werden (s.o.). Die Gemeinden müssen bei der Aktivierung der Potenziale einer nachhaltigen und baukulturell qualitätvollen Innenentwicklung durch Beratungen externer Stellen sowie Förderinstrumente und die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer unterstützt werden.

Gerade im ländlichen Raum scheitern die Innenentwicklung und die innerörtliche Bauland-Aktivierung regelmäßig auch an Altlasten, die die Bebaubarkeit der Grundstücke einschränken oder belasten (z.B. Bahnflächen, aufgelassene Industrieflächen, alte Tankstellen usw.). Das Landesentwicklungsprogramm sollte dahingehend erweitert werden, dass diese Grundstücke systematisch erfasst und in ihrer Problematik beschrieben werden. Auf dieser Basis trüge das LEP als Steuerungsinstrument aktiv dazu bei, notwendige Strategien zu entwickeln, wie die u.a. von privaten Entwicklerinnen und Entwicklern zur Baulandaktivierung benötigten erhöhten Finanzmittel zur Altlastensanierung kompensiert werden könnten (z.B. Zuschüsse, Abschreibungen, Steuererleichterungen).

Zu ergänzen ist in **Kap. 3.2** außerdem die Notwendigkeit, das große Potenzial der Qualifizierung der bestehenden suburbanen Stadtlandschaften bzw. „Zwischenstädte“ (d.h. Gebiete, wo das Gegenüber von „Stadt“ und „Land“ aufgelöst ist) zu erschließen. Sie haben einen wesentlichen Anteil an der Zunahme der SUVs seit den 1950er Jahren. Potenziale sind hier ganz konkret: Ressource für Fläche innerhalb bestehender Siedlungs- und Infrastruktur, öffentlicher Raum, Nutzungsmischung (z.B. Wohnen und Arbeiten), Verbindung von Natur und Kultur.

Im Hinblick auf das Flächensparziel und die Wirtschaftlichkeit öffentlicher und privater Infrastruktur- und Erschließungsaufwendungen halten wir zusätzlich eine nach Gemeindegrößenklassen bzw. Raumtypen differenzierte verbindliche Vorgabe von Mindestdichten für die Neuausweisung und für die Nachqualifizierung von Wohn- und Gewerbeflächen als **neues Ziel** für unerlässlich.

### **Zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

Die Rückführung der Ausnahmen vom Anbindegebot in **3.3 (Z)** auf den Stand von 2015 war überfällig und wird begrüßt. Im Hinblick auf die für Klima- und Artenschutz künftig weiter erhöhte Notwendigkeit kompakter Siedlungsstrukturen und der Erhaltung von Freiräumen erscheinen aber auch die verbleibenden Ausnahmen (außer für emissionsintensive Betriebe) zunehmend kontraproduktiv und sollten deshalb unbedingt überprüft werden.

### **Zu 4.2 Straßeninfrastruktur**

Der Vorrang von Ausbau vor Neubau ist als **Ziel** zu formulieren und sollte zur Konzentration der Mittel auf Schienen- und Radwegeausbau durch ein zunächst fünfjähriges Straßenneubau-Moratorium für Staatsstraßen ergänzt werden, um weitere verkehrserzeugende Straßenneubauten mit Zerschneidungswirkung und Flächenverbrauch zu stoppen.

### **Zu 4.4 Radverkehr**

Die Trassensicherung für den überörtlichen Radverkehr in den Regionalplänen ist als **Ziel** zu formulieren.

### **Zu 4.5 Ziviler Luftverkehr**

**4.5.1 (Z)** Errichtung einer dritten Startbahn am Flughafen München sowie das Vorranggebiet Flughafenentwicklung sind zu streichen, da aus Gründen des Klimaschutzes allenfalls eine bestandsorientierte Nutzung des Flughafens vertretbar und im Hinblick auf das u.a. durch die Pandemie veränderte Reiseverhalten auch mittel- und langfristig bedarfsgerecht ist. Es sollte geprüft werden, inwieweit Dächer von Terminals, Parkhäusern und Hangars für Photovoltaik-Anlagen genutzt werden können.

### **Zu 5.4 Land- und Forstwirtschaft**

Eine regionale und ökologische Landwirtschaft, die für die Erzeugerinnen und Erzeuger auskömmliche Rahmenbedingungen setzt, ist ein wesentliches Element einer nachhaltigen, sozialen und zukunftsfähigen Landesentwicklung. Im Sinne einer Sicherung und Förderung von Biodiversität und einer Regeneration von Böden

muss die biologische Landwirtschaft zusammen mit der Sicherung von zusammenhängenden extensiven Landschaftsbereichen unbedingt gefördert werden. Nach dem Stand der Wissenschaft sind dazu mindestens 30 Prozent der landwirtschaftlichen Anbaufläche entsprechend umzustellen. Für die Umstellung auf biologische Landwirtschaft sollte deshalb die quantifizierte Vorgabe „30 Prozent bis 2030“ entsprechend der Selbstverpflichtung des Freistaats gemäß dem Konzept „BioRegio 2030“ als **Ziel** ergänzt werden.

Die in den Regionalplänen vorgesehene Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollte entsprechend qualifiziert (z.B. verpflichtende Umstellung auf biologische Landwirtschaft, Wiedervernässung von Mooren, Mehrfachnutzungen wie Agri-PV, Agroforst) und als **Ziel** verpflichtend formuliert werden. Dies muss insbesondere die Freihaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden von konkurrierenden Nutzungen einschließen, soweit keine effiziente Mehrfachnutzung möglich ist.

Um darüber hinaus die zunehmende Flächenkonkurrenz zwischen Nahrungssicherung, Naturschutz und Erzeugung erneuerbarer Energie zu entschärfen, sollte zusätzlich die Ausweitung der Nahrungsmittelproduktion innerhalb der Siedlungsgebiete (urbane bzw. vertikale Landwirtschaft) **zumindest als Grundsatz** ergänzt werden.

## Zu 6.2 Erneuerbare Energien

Der rasch wachsende Bedarf an zusätzlichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erfordern eine übergeordnete räumliche Planung und Koordination. Nur so lassen sich ökologische Konflikte, die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sind (Flächenverbrauch, Eingriff in Gewässerregime, Windkraft) koordiniert und auf Basis einer Gesamtstrategie lösen. Der Auftrag zu einer solchen Gesamtplanung auf regionaler und gesamtstaatlicher Ebene sollte durch ein neues **Ziel** im LEP erteilt werden. In diesem vorangestellten neuen **Ziel** (oder ggf. als Ergänzung von **6.2.1 (Z)**) sollten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung qualifiziert und dadurch in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren mit einem Abwägungsvorrang gegenüber konkurrierenden privaten, aber auch öffentlichen Belangen versehen werden.

Da Einrichtungen der Energieinfrastruktur integrale Bestandteile einer qualitativ sorgfältig gestalteten Kulturlandschaft sind, muss dieses übergeordnete Ziel auch die Verpflichtung enthalten, neben naturschutzfachlichen auch landschaftsästhetische Kriterien bei Standortwahl und Anlagenplanung zu berücksichtigen. Das kontraproduktive und durch zu erwartende bundesrechtliche Neuregelungen im Baugesetzbuch ohnehin obsolete 10H-Abstandsgebot für Windenergieanlagen zu Wohnsiedlungen ist aufzuheben. Außerdem sind die personellen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu schaffen.

**6.2.2** und **6.2.3:** Für Windenergie und Photovoltaik sind für alle Planungsregionen verbindliche quantitative Mindestzielvorgaben zu formulieren (z.B. „Zwei Prozent der Regionsfläche für Windenergie“), ggf. mit sachgerechten Ausnahmen bzw. mit überregionalen Ausgleichsmöglichkeiten.

Auch **6.2.3** ist diesbezüglich als **Ziel** zu formulieren. Für Photovoltaik sollte darüber hinaus eine Priorität für die Nutzung von Dach-, Parkplatz- und Verkehrsbegleitflächen sowie der Ausschluss von Anlagen auf wertigen landwirtschaftlichen Böden als **Ziel** festgelegt werden. Freiflächen-PV-Anlagen sind also in der Regel nur in Kombination mit anderen Nutzungen zulässig, z.B. Agri-PV oder Qualitätsförderung der Biodiversität.

**6.2.5 (G)** Bioenergie ist zu konkretisieren: Nachhaltig ist nur die Verwendung nicht anders verwertbarer Reststoffe (z.B. nicht eigens dazu angebauter Raps oder Mais), um landwirtschaftliche Flächen für die verbrauchernahe Nahrungsmittelproduktion zu sichern.

## Zu 7.1 Natur und Landschaft

In **7.1.1** sollten neben den ökologischen und sozialen Funktionen auch der historisch begründete und für die räumliche Identität von Regionen wesentliche Aspekt der Landschaftskultur explizit verankert werden. Die Entwicklung der herausragenden historisch gewachsenen Qualitäten der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften Bayerns als Basis der Raumentwicklung, der Tourismuswirtschaft sowie der räumlichen Identität der Regionen und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner ist als **Ziel** zu formulieren.

**7.1.2 (Z)** ist im Hinblick auf den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt und des Biotopverbundes zu ergänzen: Insbesondere Gebiete mit hoher/besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sind auf der Grundlage von verpflichtenden flächendeckenden Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen festzusetzen.

Für Klimaschutz und Klimaanpassung gewinnen naturbasierte Lösungen zur CO<sub>2</sub>-Speicherung, Hochwasserschutz u.a. an Bedeutung. Sie tragen als auch monetär bewertbare Ökosystem-Dienstleistungen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft bei. Hierzu ist ein **neues Ziel** in Verknüpfung mit 1.3 zu formulieren. Damit zusammenhängend sollen auf landesplanerischer Ebene die zentralen Naturschutzverpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie verankert werden, bis 2030 mindestens 30 Prozent der Landesfläche gesetzlich unter Schutz zu stellen.<sup>18</sup>

## Zu 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

**8.1 (Z)** „Soziale Einrichtungen“ ist zu ergänzen: Jede Gemeinde in Bayern braucht ein verpflichtendes Angebot der Jugendarbeit und Jugendbeteiligung als zielgruppenspezifische und inklusive „dritte Orte“, um dem demographischen Wandel aktiv im Sinne der nächsten Generationen zu begegnen. Dies kann nicht nur der Eigeninitiative von Landkreisen und Großstädten überlassen werden.

**8.4.1 (G)** „Schutz des kulturellen Erbes“ ist mit dem Bezug auf „Bau- und Kulturdenkmäler“ zu eng formuliert. Das Bau- und Kulturerbe muss in seiner historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden, auch nicht auf den Denkmallisten eingetragene historische Bauten von baukulturellem, geschichtlichem oder ortsbildprägendem Wert. Historische Innenstädte und Ortskerne müssen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Ebenso sind die noch historisch gewachsenen, oft vielfältig strukturierten Kulturlandschaften zu erhalten und raumstrukturell und ästhetisch besonders sensibel zu behandeln. **8.4.1 (G)** ist entsprechend anzupassen und als **Ziel** zu formulieren.

## 2.5 Anmerkungen zur Verfahrenskultur – Regionalplanung, Landesplanungsbeirat

Hinsichtlich des Verfahrens hat die vorliegende Teilfortschreibung leider keinen neuen Weg beschrritten. Statt eines offenen, lernenden Prozesses bleibt es bei dem hierarchisch-linearen, bürokratischen Verfahren ohne ausreichende Teilhabemöglichkeiten für Regionen, Kommunen, Zivilgesellschaft, Fachverbände und für die Wissenschaft. Hierzu haben wir im Memorandum und im „6-Punkte-Plan“ **Alternativen** mit konkreten Vorschlägen aufgezeigt: **Runder Tisch, Bürgerräte, Bürgergutachten, Regionale Ideenwerkstätten/Zukunftslabore, Strategie-Wettbewerbe** etc.

Bereits das Erarbeitungsverfahren für das LEP muss ganz gezielt den Rahmen für innovative Entwicklungen (z. B. experimenteller Wohnungsbau, experimenteller Gewerbebau, Nachqualifizierung bestehender suburbaner Zwischenstädte, innovative Konzepte für landwirtschaftliche Strukturen) definieren, diese fordern und fördern. Dazu sollten begleitend zu den Schlüsselthemen des LEP **Reallabore** bzw. Raumlabor als permanente Ko-Kreations- und Erfahrungsfelder in allen Planungsregionen angestoßen und vom Freistaat finanziert werden. Dort sollen konkrete, positive Zukunftsprojekte für jede Region gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden.

**Kommunikation** ist die Grundlage von zukunftsgestaltender Planung und Politik. Das aktuelle Fortschreibungsverfahren lässt allerdings eine konzise, positive Kommunikation planerischen Handelns vermissen – etwa zu Themen wie Transformation, Mehrgewinnstrategien, Planung als Ermöglichung etc. Dialog, Beteiligung und Koproduktion, wie sie auf der Ebene der Stadtentwicklung und der Ländlichen Entwicklung schon längst selbstverständliche Praxis sind, müssen auch in der Landes- und Regionalplanung zum Standard werden. Dies ist zusammen mit integrierten und konkreten Raumbildern und Szenarien die Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz der anstehenden räumlichen Transformationsprozesse. Das setzt eine intensive Beteiligung der Menschen in den Regionen und die Aktivierung ihres kreativen Potenzials voraus. In diese Richtung

---

<sup>18</sup> Vgl. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (COM(2020) 380 final).

argumentieren auch die Ergebnisse aus dem **Young Planners Workshop**. Er hat einige Vorschläge und Empfehlungen ergeben, die wir ausdrücklich unterstützen und umgesetzt sehen möchten (vgl. Teil 1 dieser Stellungnahme).

Ein weiteres Defizit des laufenden Verfahrens ist das Fehlen eines **interdisziplinären, grenzüberschreitenden fachlichen Austauschs** von Wissenschaft und Praxis der Landes- und Regionalentwicklung. Dazu hatten wir in unserem Memorandum vorgeschlagen, einen internationalen Fachkongress im Vorfeld der Erarbeitung des LEP-Entwurfs auszurichten. Die Pandemie hat dieses Vorhaben zunächst ausgebremst – das wäre aber kein Grund gewesen, diesen Austausch nicht in digitaler Form frühzeitig durchzuführen. Dass dies möglich und effektiv ist, hat unsere Initiative mit dem im April 2021 veranstalteten Online-Kongress „**LEP für ein zukunftsfestes Bayern**“ eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Die schon seit Jahrzehnten nicht nur von Mitgliedern unserer Initiative geforderte Stärkung des Fach- und Governance-Potenzials sowie der Umsetzungsfähigkeit der Planungsregionen durch ihre Ertüchtigung als **Agenturen für nachhaltige regionale Entwicklung** ist überfällig. Diese müssen in die Lage versetzt werden, ergänzend oder vorbereitend zu den formellen Regionalplänen integrierte und strategische **teilräumliche Transformationskonzepte** zu erarbeiten. Es reicht nicht aus, der Regionalplanung weitere Planungsaufgaben durch die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten oder Trassen aufzuerlegen, wenn gleichzeitig etwa die Sachgebiete der Regionalplanung schon seit Jahren völlig unterbesetzt sind. Damit Ziele und Grundsätze der Raumordnung wirksam werden können ist der Freistaat dazu verpflichtet, für eine qualitativ und quantitativ an die erheblich gestiegenen Anforderungen angepasste **Personal- und Sachmittel-Ausstattung der Regionalplanung** bei den Regierungen sowie der Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände zu sorgen. Mittelfristig halten wir es zudem für erforderlich, die demokratische Legitimation der regionalen Planungsverbände durch direkt gewählte „**Regionalparlamente**“ zu stärken, die sich z.B. in den Regionen Hannover und Stuttgart sowie im Ruhrgebiet zur Stärkung der regionalen Governance bewährt haben. In diesem Zusammenhang fordern wir auch die verbindliche Wiedereinführung der **regionalen Planungsbeiräte**.

Nicht weniger bedauern wir, dass das fachliche Potenzial und das breite Erfahrungswissen des **Landesplanungsbeirats** nach wie vor bei weitem nicht angemessen genutzt und gewürdigt werden. Bereits vor zehn Jahren gab es in der Amtszeit des damals für die Landesplanung verantwortlichen Finanz- und Heimatministers Markus Söder eine Initiative aus unserem Bündnis, um dies durch eine neue Geschäftsordnung und **agilere, kreativere Arbeitsformen** zu ändern. Wir fordern deshalb heute erneut und mit Nachdruck:

- Die frühzeitige Einbindung des Landesplanungsbeirats in alle Vorhaben der Landesplanung auf der Grundlage aussagekräftiger schriftlicher Beratungsunterlagen.
- Die Einrichtung von thematischen Arbeitsgruppen bzw. Ausschüssen.
- Die Dokumentation und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Empfehlungen des Landesplanungsbeirats.

- Die Wahl einer/eines Vorsitzenden und von mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Mitte seiner Mitglieder nach einem Rotationsprinzip der im Beirat vertretenen „Bänke“ (Kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände, Naturschutzverbände, kulturelle und soziale Verbände, Berufsverbände und Akademien planender Disziplinen, Wissenschaft und Forschung).

### 3. Eckpunkte einer transformatorischen „Landesplanung neuen Typs“ (LEP-NT)

#### 3.1 Räumliche Gerechtigkeit als Vision und Leitmotiv des LEP

Die Formulierung einer Vision für ein räumlich gerechtes Bayern soll entlang der vier Dimensionen des Konzepts der **Räumlichen Gerechtigkeit** vorgenommen werden:

- *Verteilungsgerechtigkeit*: gerechter Zugang zu den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in hoher Qualität und zu einer gesunden und intakten Lebensumwelt zur Gewährleistung der Grundfreiheiten aller Menschen in Bayern unabhängig vom Wohnort (Wohnen, Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Alltagsversorgung, leistungsfähiger Nahverkehr, Telekommunikation).
- *Chancengerechtigkeit*: gleiche Chancen für alle Menschen in der Erreichbarkeit und in der Zugänglichkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen und unterstützen (weiterführende Bildungsmöglichkeiten, Kultureinrichtungen und Kunst, attraktive überregionale Verkehrsanbindung, differenzierte Gesundheitsversorgung) sowie Unterstützung beim Zugang zu vitalen und differenzierten Beschäftigungsmöglichkeiten und wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten (vielfältige und leistungsfähige regionale Arbeitsmärkte und Wirtschaftsstrukturen).
- *Verfahrensgerechtigkeit*: Gewährleistung gleicher, attraktiver und niederschwelliger Möglichkeiten für alle Menschen zur Mitwirkung und Mitbestimmung bei Entscheidungsprozessen der Raumentwicklung. Frühzeitige und intensive Einbindung in vielfältige Beteiligungsprozesse. Gewährleistung gleicher Teilhabechancen.
- *Generationengerechtigkeit*: Sicherstellung der Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen durch rasch umgesetzte umwelt- und klimapositive Lebensweise, Aufbau einer resilienten ressourcenneutralen Kreislaufwirtschaft und von regionalen Wertschöpfungskreisläufen, die sich an der Regenerationsfähigkeit der Biosphäre orientiert, mit dem Ziel der Wiederherstellung einer umfangreichen Artenvielfalt.

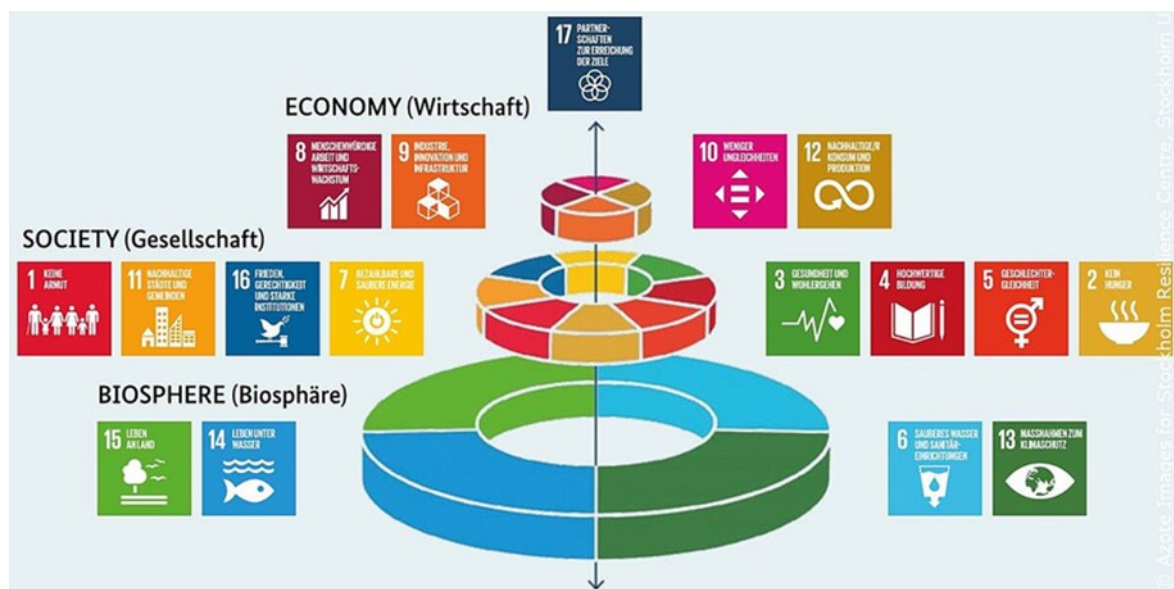
Räumliche Gerechtigkeit sichert eine inklusive und sozial gerechte Teilhabe aller Menschen an den Errungenschaften der Gesellschaft, heute und für die kommenden Generationen durch eine kluge raumbezogene Planung und den Ressorts **übergeordnete Entwicklungsstrategie**.

*„Die einschneidenden systemischen Veränderungsprozesse, die mit einer zukunftsfesten Entwicklung des Landes verbunden sind, werfen viele Fragen auf und verursachen auch Unsicherheiten. Ein wesentlicher Baustein ist daher die Entwicklung einer **Zukunftsvision** und **räumlicher Zukunftsbilder**, die aufzeigen, wie ein solches Leben in einem zukunftsfesten Bayern aussehen kann, unter Einhaltung der Rahmenbedingungen, die die Vermeidung und Bekämpfung der genannten Krisen erforderlich machen: dekarbonisiert, klimaneutral, in vielfältigen, artenreichen und stabilen Kulturlandschaften, in*

weitgehend regionalen Stoff- und Wirtschaftskreislaufökonomien, in Gesundheit und in sozialer Sicherheit.“<sup>19</sup>

„Eine transformative Landesentwicklung erhält die Aufgabe, inhaltliche Grundlagen zu liefern und diese Vision in eine räumlich integrative und sektor- und ebenenübergreifend abgestimmte Leitbildentwicklung zu übersetzen und zur Grundlage für ein abgestimmtes Handeln zu machen.“<sup>20</sup>

Diese Vision sollte daher in **klar beschriebene und terminierte übergeordnete Entwicklungsziele (konkretisiertes Leitbild)** überführt und darauf basierende übergeordnete Zielsetzungen festgelegt werden, die sich logisch an der „**Hochzeitstorte der Nachhaltigkeit**“ des Stockholm Resilience Center (s. Abb.) orientieren. Dabei haben der Schutz der Biosphäre, eine schadstofffreie Umwelt und die Eindämmung der Klimakrise oberste Priorität. Dies berücksichtigt die aktuellen Notlagen und existenziellen Bedrohungen unserer Lebensgrundlagen und versteht deren Schutz als limitierende und übergeordnete Zielsetzungen. Die chancengleiche und verteilungsgerechte Gesellschaft wird innerhalb dieser **unverrückbaren Leitplanken** entfaltet. Die ökonomische Tätigkeit schafft für diese gesellschaftliche Entfaltung die Voraussetzungen und hat eine der Gesellschaft dienende Funktion. Diese Logik greift wesentliche Grundsätze der Verfassung des Freistaats Bayern auf und kann durch diese gestützt werden. Mit einer solchen „Hochzeitstorte“ der räumlichen Gerechtigkeit ist eine **Prioritätensetzung und Zielhierarchie** verbunden, die es ermöglicht, die bisher im LEP vorhandenen Zielkonflikte zu klären.



### Die Hochzeitstorte der Nachhaltigkeit

Bildnachweis: Azote Images for Stockholm Resilience Centre, Stockholm University

Quelle: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/integriertes-umweltprogramm-2030/planetare-belastbarkeitsgrenzen>

Mögliche übergeordnete Zielsetzungen im Bereich Biosphäre könnten sein: Klimaneutralität bis 2035 (Klimapositivität ab 2045); 30 Prozent der Landesfläche als Schutzgebiete für die Regeneration der Biosphäre und Wiederherstellung der Artenvielfalt, Gewässerschutz durch eintragsfreies Grundwasser ab 2030; verbindliche Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf fünf Hektar

<sup>19</sup> 6-Punkte-Plan, S. 4.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 5.

pro Tag bis 2025 und Netto-Null Flächen-Kreislaufwirtschaft ab 2030. Diese müssen sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und damit eine Ambitions- und Umsetzungslücke schließen. Sie müssen sich im Bereich der Treibhausgasemissionen zwingend an einem Restbudget orientieren (vgl. SRU 2020). Übergeordnete Zielsetzungen sollen eine klare Orientierung an den **Prinzipien der räumlichen Gerechtigkeit** aufweisen und den Rahmen setzen für die Konkretisierung in den Handlungsfeldern des LEP und auf der Ebene der Regionalplanung.

### 3.2 Konsequenzen für Struktur und Inhalt des LEP

Die grundsätzlichen Elemente – Aussagen und Festlegungen zur Raumstruktur und sektorale Aussagen und Festlegungen in einzelnen Themenfeldern – sollten angepasst werden:

Die zunehmende Flächenkonkurrenz lässt sich nicht weiterhin mit dem additiven „Zoning“ einzelner Funktionen nach dem Modell der Charta von Athen lösen. Das gilt gleichermaßen für Stadt-, Regional- und Landesplanung. Stattdessen brauchen wir **kluge, nachhaltige und suffiziente „Mehrgewinnstrategien“** (WBGU 2020), mit denen ein synergetisches Miteinander von Raumnutzungen ermöglicht und eingefordert wird. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, eine neue Raumkategorie „**integrierte Transformationsräume**“ zu schaffen, die Spielräume für Mehrgewinnstrategien ermöglichen, die auf einer Fläche gleichzeitig unterschiedliche Nutzungsanforderungen erfüllen: die Regeneration und Restabilisierung der Biosphäre und der Artenvielfalt, die Anpassung an den Klimawandel (Agroforstsysteme, Permakultur, vielfältig strukturierte Landschaften, ...), den Klimaschutz (Ausbau EE, Agri-PV, Windräder, Wiedervernässung von Mooren, Bewaldung), die Nutzung für eine gesunde, naturverträgliche und gemeinschaftsgestützte regionalisierte Nahrungsmittelproduktion, die sanfte Nutzung als naturnaher Erholungsraum etc. Dazu sollen großräumig geeignete Räume definiert werden, die **mindestens 30 Prozent der Landesfläche** umfassen und die Grundlage geschaffen werden, um Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den Regionalplänen zur Konkretisierung der integrierten Transformations-Strategie auszuweisen. Die **Young Planners** weisen in ihren Arbeiten darauf hin, dass solche multicodierten Flächen dort, wo Flächen besonders knapp sind, durch Überlagerung von mehreren Nutzungen zur Verminderung von Nutzungskonkurrenzen beitragen können, wodurch die Flächeneffizienz befördert wird.<sup>21</sup>

Ähnlich sollten analog zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sog. **Transformationsbereiche** (statt sektoraler, stets konkurrierender und nicht untereinander vermittelter Themenfelder) festgelegt werden, für die dann möglichst verbindliche planerische Zielsetzungen und Aussagen getroffen werden können in Form von **konkret terminierten und messbaren Handlungszielen**.

Die Transformationsbereiche könnten in Anlehnung an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie<sup>22</sup> die Folgenden sein:

- Menschliches Wohlbefinden und Entfaltung von Fähigkeiten, soziale Teilhabe
- Energiewende und Klimaschutz
- Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz

---

<sup>21</sup> Young Planners: a.a.O., S. 15

<sup>22</sup> Vgl. DNS (2021): a.a.O., S. 48 ff.

- Nachhaltige Siedlungsentwicklung und Verkehrswende
- Stabile Biodiversität, nachhaltige Landnutzung und Ernährungswende
- Schadstofffreie Umwelt

In den einzelnen Transformationsfeldern werden jeweils konkrete Handlungsstrategien formuliert und mittels konkreter und messbarer Zielsetzung für konkretes Handeln operationalisiert. Zur Beobachtung des Umsetzungserfolgs ist ein indikatorengestütztes Monitoring aufzubauen. Auch hier kann die DNS das Vorbild sein.<sup>23</sup> Zudem sollte das Indikatorenset zur Messung der räumlichen Gerechtigkeit, das im Rahmen der Enquete-Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse entwickelt worden ist, mit für den Aufbau des Monitoring-Systems herangezogen werden. In den Raumordnungsberichten sollte – zusammenfassend und leicht übersichtlich – kenntlich gemacht werden, wie der Umsetzungsstand ist (Hervorhebung von Off-track-Indikatoren) damit nachgeschärft werden kann.<sup>24</sup>

Auch sollte das Landesentwicklungsprogramm neuen Typs (LEP-NT) ein Kapitel zur **Governance** enthalten, das Ziele für Beteiligungsformate formuliert (Verfahrensgerechtigkeit), die Strukturen der Ressortkoordination darstellt und zudem das Zusammenspiel im Mehrebenengefüge beschreibt. Zudem können wichtige Hebel und Querschnittsbereiche beschrieben werden<sup>25</sup>: gesellschaftliche Mobilisierung und Teilhabe, Finanzen, Forschung, Innovation und Digitalisierung. Auch hier können die Elemente der DNS (vor allem das Kapitel III und IV) impulsgebend sein.<sup>26</sup>

### 3.3 Gemeinschaftswerk transformative Landesentwicklung

Der enorme Handlungsdruck, die Notwendigkeit von Mehrgewinnstrategien und die Herausforderung der Mehrfachcodierung von Flächen sowie die komplexe Aufgabe der Herstellung räumlicher Gerechtigkeit als wesentliche Bausteine einer transformativen Landesentwicklung erfordern komplexe Koordinations- und Aushandlungsprozesse. Transformative Landesentwicklung erfordert einen **Multiakteurs- und Mehrebenenansatz**. Dieser ist in den Gremien (Planungsbeiräte) und Verfahrensweisen (Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Gegenstromprinzip, Integration der Fachplanungen) der Landesentwicklung bereits angelegt. Jedoch fehlen die Praktiken und die Formate, die eine ernsthafte Koordination der Akteurinnen und Akteure sowie der Ebenen leisten können (vgl. dazu auch oben Kap. 2.5). Zudem ist es erforderlich, transformative Landesentwicklung als **Gemeinschaftswerk** zu betrachten<sup>27</sup> und die Voraussetzungen zu schaffen dafür, dass diese gelingen kann.<sup>28</sup>

---

<sup>23</sup> Ebenda: Grafik „Transformationsbereiche, Off-track-Indikatoren, Maßnahmen“. S. 61.

<sup>24</sup> Vgl. ebenda, S. 98 ff.

<sup>25</sup> Vgl. ebenda, S. 67

<sup>26</sup> Vgl. ebenda, Kapitel III und IV, insbes. Abb. „Institutionen“.

<sup>27</sup> Vgl. ebenda, S. 124.

<sup>28</sup> Vgl. dazu „Offener Appell“ (2020)



#### 4. Neustart statt Teilfortschreibung – der Weg zu einem besseren LEP!

In der aktuell dramatisch veränderten **geopolitischen Situation** ist es unausweichlich, die umfassende Neuorientierung von Raumentwicklung und Landesplanung vor allem im Licht der **Veränderung der globalen Produktionsbedingungen** zu bewerten. Mit der Verkleinerung des politischen und damit wirtschaftlichen Radius ist die ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionsfähigkeit der Landschaft noch dringender geworden. Die zunehmend weniger mögliche fast gänzliche **Externalisierung von Energie- und Nahrungsmittelproduktion** stellt die Landesplanung vor neue Aufgaben, die allein mit Korrekturen der bisherigen Konzepte nicht bewältigt werden können.

Ausgehend von den unverrückbaren **ökologischen Leitplanken** der Landesentwicklung (vgl. oben Kap. 3.1 und Abb. „Hochzeitstorte der Nachhaltigkeit“) muss die Landesplanung deshalb als **rahmensetzendes Instrument** für alle staatlichen und kommunalen Fach- und Teilraumplanungen mehr denn je weit vorausschauen, **Transformationsprozesse** anstoßen und die Planadressatinnen und -adressaten zum **aktiven Handeln** auffordern und befähigen. Die Rückkehr des Krieges nach Europa zwingt uns dazu, die **Resilienz** aller Raumtypen und auf allen Ebenen von der Raumordnung bis zur Bauleitplanung systematisch zu erhöhen und die **Reaktionsfähigkeit** auf unvorhersehbare Entwicklungen rasch und deutlich zu verbessern. Dazu müssen alle Themenbereiche des LEP hinsichtlich ihrer **transformativen Potenziale** unter Berücksichtigung der **Katastrophensicherheit** im Zusammenhang neu gefasst, **in Raumbildern und Szenarien** veranschaulicht und sektorübergreifend integriert werden. Das Bayerische Klimaschutzgesetz und das LEP können nicht länger unverbunden nebeneinander stehen.

**Ein BESSERES LEP ist dringend notwendig. Eine Teilfortschreibung auf Basis der überkommenen ressortbezogenen Gliederung des LEP ist nicht der richtige Weg – sie gibt auf die schon heute drängenden Zukunftsfragen keine angemessene Antwort!**

Die Dringlichkeit und Unausweichlichkeit des Handelns gebietet zugleich mehr **Innovationsfähigkeit** sowie mehr **Steuerung** und **Verbindlichkeit**, als sie der vorliegende Entwurf anbietet – auch im Interesse der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger – z.B. beim Flächensparziel, bei mehrfachcodierten Raumnutzungen und bei der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Mehrfachcodierte „**Integrierte Transformationsgebiete**“ können mehr leisten als Vorranggebiete mit eindimensionalen Zielsetzungen.

**Wir brauchen deshalb eine „LANDES- und REGIONALPLANUNG NEUEN TYPES“, die den Weg zu einem nachhaltig suffizienten, klimaneutralen und damit zukunftsfesten Bayern öffnet!**

Landesplanung kann nicht länger ein hierarchisch strukturierter **Verwaltungsakt** mit nur eingeschränkter demokratischer Legitimation sein. Dezentralität, Offenheit, Inklusivität, Diskursivität und wissenschaftliche Fundierung müssen auch auf dieser Planungsebene endlich zum Standard einer **demokratischen Planungskultur** werden. Das große Potenzial der bayerischen **Hochschulen und Forschungseinrichtungen** sowie des **Landesplanungsbeirats** muss zur Stärkung wissenschaftlicher und fachlicher Fundierung der Landesplanung besser genutzt werden.

**Wir brauchen deshalb wissensbasierte Leitlinien, kooperative, lernende Planungsprozesse und eine Aufwertung des LEP von der Rechtsverordnung zum GESETZ!**

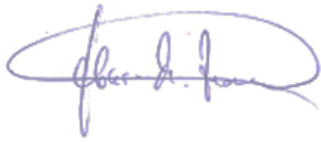
### Wie weiter?

Wie soll es jetzt mit dem vorliegenden Verfahren zur Teilfortschreibung weitergehen? Um keine wertvolle Zeit zu verlieren, fordern wir ein **„konstruktiv-transformatorisches Moratorium“**. Das heißt, kein „Weiter so“ mit den unzureichenden Teilfortschreibungen, sondern **sofortiger Einstieg in den Neustart**, dabei aber keine Verzögerung bei dringlichen Reparaturen am geltenden und nicht mehr zeitgemäßen LEP. Konkret schlagen wir **folgende Schritte** vor:

- Verbesserung des vorliegenden Entwurfs der Teilfortschreibung entsprechend unseren vorgelegten Vorschlägen und Forderungen.
- Verabschiedung der Teilfortschreibung im Ministerrat und Zustimmung des Landtags zum Entwurf im Herbst 2022.
- Parallel noch 2022: Einrichtung eines „Runden Tisches zur Landesentwicklung“ und Beginn eines breiten gesellschaftlichen Diskurses zur Frage: „Welches LEP und welche Regionalplanung brauchen wir für eine zukunftsfeste Raumentwicklung in Bayern?“
- Ende 2022/Anfang 2023: Beginn der Vorarbeiten zum Neustart der Landes- und Regionalplanung: z.B. Erarbeitung eines neuen Verfahrenskonzeptes, Einleitung von regionalen Bürgergutachten, Einrichtung von Innovations- und Zukunftswerkstätten in allen Planungsregionen, innovative Formate zur Jugendbeteiligung, Vorbereitung eines Internationalen Kongresses zur Landesentwicklung.
- Auf dieser Grundlage 2023: qualifizierter Aufstellungsbeschluss für ein **„Neues und besseres LEP“ (LEP-NT)**.
- Bis 2024: offenes, diskursives und kreatives Erarbeitungsverfahren für das **LEP-NT**.
- Spätestens 2025: Beschluss des **LEP-NT** als Gesetz durch den Bayerischen Landtag.

**An diesem Neustart der bayerischen Landesplanung arbeiten wir weiterhin gerne mit!**

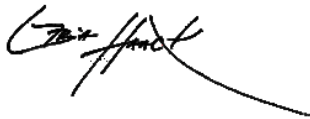
München, 01. April 2022



**Prof. Dr. Hans-Martin Zademach**  
Leiter der Lenkungsgruppe Akademie für  
Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft ARL  
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



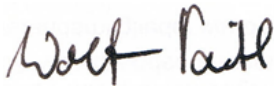
**Prof. Dr. Manfred Miosga**  
Präsident  
Bayerische Akademie Ländlicher Raum ALR e.V.



**Prof. AA Dipl. Lydia Haack**  
Präsidentin Bayerische Architektenkammer



**Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken**  
Präsident Bayerische Ingenieurekammer-Bau



**Wolfram Vaitl**  
Präsident Bayerischer Landesverband für  
Gartenbau und Landespflege e. V.



**Dr. Rudolf Neumaier**  
Geschäftsführer Bayerischer Landesverein für  
Heimatspflege e.V.



**Michael Leidl**  
Vorstandsmitglied Bund Deutscher Architektinnen  
und Architekten BDA Landesverband Bayern e. V.



**Dr. Johannes Gnädinger**  
Erster Vorsitzender Bund Deutscher  
Landschaftsarchitekten bdla Landesverband  
Bayern e.V.



**Richard Mergner**  
Landesvorsitzender  
BUND Naturschutz in Bayern e.V.

gez.

**Thomas Lang**  
Landesvorsitzender  
Bioland Landesverband Bayern e.V.



**Axel Doering**  
Präsident CIPRA Deutschland e.V.



**Robert Neuberger**  
Vorsitzender Deutsche Akademie für Städtebau  
und Landesplanung DASL e.V. Landesgruppe  
Bayern



**Josef Göppel**  
Vorsitzender Deutscher Verband für  
Landschaftspflege DVL e.V.



**Barbara Gabel-Cunningham**  
Energie- und Klimaallianz Forchheim e.V.



**Prof. Dr. Achim Bräuning**  
forum1.5 Mittelfranken e.V. i.G



**Benedikt Brandstetter**  
Landesvorsitzender KLJB Katholische  
Landjugendbewegung Bayern e.V.



**Martin Wagner**  
Landesgeschäftsführer Katholische  
Landvolkbewegung Bayern KLB e.V.



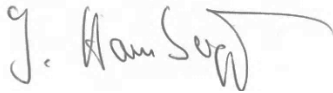
**Prof. Gert Karner**  
Vorstandsmitglied Münchner Forum e.V.



**Dr.-Ing. André Müller**  
Vorsitzender Verband Beratender Ingenieure VBI  
e.V. Landesverband Bayern



**Michael Schwarz**  
Präsident Verband Freier Berufe in Bayern VFB e.V.



**Dr. Joachim Hamberger**  
1. Vorstand Verein für Nachhaltigkeit VfN e.V.



**Marco Hölzel**  
Sprecher Vereinigung für Stadt-, Regional- und  
Landesplanung SRL e.V. Regionalgruppe Bayern



**Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann**  
TUM Professur für Landschaftsarchitektur  
regionaler Freiräume